



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA

CH-3003 Bern, ASTRA

An die Adressaten
gemäss Dokument 5

Ihr Zeichen: ---
Unser Zeichen: J444-2214/Boj
Sachbearbeiter: Jean-Pierre Bouquet
Bern, 18. Mai 2011

Anhörung zu
Änderungen von verschiedenen Verordnungen des Strassenverkehrsrechts
(VTS, VRV, SSV, TAFV 1, TAFV 2 und TAFV 3)

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Änderungsvorschläge zu den im Titel erwähnten Verordnungen.

Aus ökonomischen Überlegungen verzichten wir auf den Versand der Dokumente in Papierform. Sämtliche Dokumente stehen Ihnen unter den nachfolgenden Adressen im Internet zum Herunterladen zur Verfügung, wobei der als Wordformular ausgestaltete Fragebogen (Dokument 4) elektronisch bearbeitet werden kann.

- www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html (d)
- www.admin.ch/ch/f/gg/pc/pendent.html (f)

Die Anhörungsunterlagen können bei Bedarf beim Bundesamt für Strassen in Papierform bestellt werden:

Bundesamt für Strassen, STRADOK, 3003 Bern
Fax 031 323 23 03; Tel. 031 322 94 31; E-Mail: stradok@astra.admin.ch

Bundesamt für Strassen ASTRA
Jean-Pierre Bouquet
Postadresse: 3003 Bern
Standortadresse: Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen
Tel. +41 31 323 42 58, Fax +41 31 323 23 03
jean-pierre.bouquet@astra.admin.ch
www.astra.admin.ch

In der VTS-Revision werden namentlich die folgenden Themen zur Diskussion gestellt
(Dokument 1):

- **Motorfahrträder**
Art. 18 sowie 175ff
Vereinfachung der Definition der Fahrzeuge, die als Motorfahrträder gelten.
Neuer systematischer und übersichtlicher Aufbau der technischen Anforderungen.
Zulassung einer Schiebe- bzw. Anfahrhilfe (maximal 6 km/h) bei Leichtmotorfahrrädern.
Begrenzung der Geschwindigkeit bei allen anderen Elektro-Motorfahrrädern, bis zu welcher eine allenfalls vorhandene Tretunterstützung wirken darf, auf 45 km/h.
- **Vereinfachte Zulassung von Personenwagen mit CoC oder schweizerischer Typengenehmigung bzw. Datenblatt**
Art. 30 Abs. 1^{bis} (*neu*) und Art. 32a (*neu*)
Verzicht auf die Funktionskontrolle bei der erstmaligen Zulassung von Personenwagen mit europäischer Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) oder schweizerischer Typengenehmigung bzw. Datenblatt und ausgefülltem Prüfungsbericht (Form. 13.20A), stattdessen nur noch Identifikation des Fahrzeugs und Erhebung der erforderlichen Daten durch Strassenverkehrsamt oder ermächtigte Person.
- **Fahrzeugnachprüfungen**
Art. 33 Abs. 2 Bst. e und Art. 34 Abs. 2 Bst. h
Aufhebung der Prüfpflicht bei einem Halterwechsel von mehr als 10 Jahre alten Fahrzeugen, zur Gewährleistung der vorläufigen Verkehrsberechtigung (Art. 10b VVV),
Delegationsmöglichkeit für die Nachprüfung von Personen- und Lieferwagen, die nachträglich mit einer für den Fahrzeugtyp genehmigten Anhängervorrichtungen ausgerüstet werden.
- **Gesamtgewichtsgarantien**
Art. 41 Abs. 2^{ter} (*neu*)
Schaffung der gesetzlichen Grundlage für differenzierte Anforderungen an Gesamtgewichtsgarantien für langsame und/oder leichte Motorfahrzeuge und Anhänger.
- **Kennzeichnung der Fahrzeuge für den Strassenunterhalt**
Art. 69 Abs. 4 (*neu*)
Zulassung von lumineszierenden und retroreflektierenden Bemalungen an Fahrzeugen, die für Unterhaltsarbeiten auf Autobahnen und Autostrassen eingesetzt werden.
- **Kindersitzplätze**
Art. 106 Abs. 3
Definition des Schutzniveaus für Sitzplätze, die speziell für Kinder zugelassen werden (analog Schulbus).
- **Tagfahrlichter**
Art. 109 Abs. 5 (*neu*) und Art. 141 Abs. 1 Bst. c
Obligatorium für Tagfahrlichter an neu typengenehmigten Fahrzeugen der Klassen M und N (analog EU).
Möglichkeit des Anbaues von Tagfahrlichtern an Motorrädern, Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen.
- **Bremsen und Assistenzsysteme**
Art. 103 Abs. 5 (*neu*) und Art. 189 Abs. 7 (*neu*)
Vorschriften betreffend Antiblockier- und Notbrems-Assistenzsystemen, Fahrdynamik-Regelsystemen, Reifendruck-Überwachungssystemen und Spurhaltewarnsystemen gemäss der Verordnung Nr. 78/2009/EG bzw. Nr. 661/2009/EG.

- **Achslast bei landwirtschaftlichen Erntemaschinen**
Art. 95 Abs. 2 Bst. b
Erhöhung der zulässigen Achslast bei landwirtschaftlichen Erntemaschinen (z.B. Mähdrescher) auf 14 t.
- **Sicherheitsanforderungen und Kennzeichnung der Verbindungseinrichtung**
Art. 118 Bst. h sowie Art. 120 Bst. e (*neu*)
Herabsetzung der Geschwindigkeit von 45 auf 15 km/h für die Ausnahme von den Sicherheitsanforderungen und der Kennzeichnungspflicht von Verbindungseinrichtungen (betrifft hauptsächlich landwirtschaftliche Fahrzeuge).
- **Nutzlast bei gewerblichen Traktoren**
Art. 134 Abs. 1
Aufhebung der Nutzlastbeschränkung bei Traktoren, die keine Transporte ausführen können.
- **Diebstahlsicherung an Fahrrädern**
Art. 218 Abs. 3
Aufhebung der Verpflichtung, Fahrräder mit einer Diebstahlsicherung zu versehen (Antrag von Pro Velo Schweiz).

Ferner Anpassungen an das weiterentwickelte EU-Recht und diverse Präzisierungen und redaktionelle Änderungen von untergeordneter Bedeutung.

Kernthemen der VRV-Revision (Dokument 2):

- **Velohelmpflicht für schnelle E-Bikes**
Art. 3b Abs. 4 Bst. e sowie f und g (*neu*)
Von der Helmtragpflicht sollen nur noch die langsamen E-Bikes (Motorenleistung max. 0,25 kW und Tretunterstützung bis max. 25 km/h) ausgenommen sein, während für die übrigen E-Bikes neu ein Velohelm vorgeschrieben wird;
- **Achslast bei landwirtschaftlichen Erntemaschinen**
Art. 67 Abs. 2 Bst. b
Siehe Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe b VTS.

Thema der SSV-Revision (Dokument 3):

- **Signal «Verbot für Motorfahräder»**
Art. 19 Abs. 1 Bst. c
Ausnahme für Leichtmotorfahräder.

Weitergehende Erläuterungen zu den vorgesehenen Änderungen sind im jeweiligen Dokument unter den Änderungsvorschlägen ersichtlich. Wir bitten Sie, Ihre allfälligen Bemerkungen mittels des auf der erwähnten Internetseite publizierten Fragebogens (Dokument 4)

bis spätestens 15. August 2011

dem Bundesamt für Strassen zukommen zu lassen. Zu diesem Zweck möchten wir Ihnen beliebt machen, den als Wordformular ausgestalteten Fragebogen herunterzuladen, mittels Computer zu bearbeiten und in elektronischer Form direkt an folgende E-Mail-Adresse zu senden: jean-pierre.bouquet@astra.admin.ch. Sollte dies nicht möglich sein, können Sie Ihre Stellungnahme selbstverständlich auch in Papierform an das Bundesamt für Strassen in 3003 Bern senden.

Gleichzeitig werden die Verordnung über technische Anforderungen an Transportmotorwagen und deren Anhänger (TAFV 1; SR **741.412**), die Verordnung über technische Anforderungen an landwirtschaftliche Traktoren und deren Anhänger (TAFV 2; SR **741.413**) und die Verordnung über technische Anforderungen an Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge (TAFV 3; SR **741.414**) an das weiterentwickelte EU-Recht angepasst.

Der Wortlaut dieser Änderungsvorschläge sowie formelle Änderungen der VTS sind nicht unter der auf Seite 1 aufgeführten Internetadresse, sondern auf der Website des ASTRA unter «www.astra.admin.ch» → «Dokumentation» → «Gesetzgebung» → «Laufende Vernehmlassungen» → «Formelle Änderungen VTS, TAFV 1, TAFV 2 und TAFV 3» einsehbar.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Strassen



Rudolf Dieterle
Direktor

Dokumentenübersicht

Auf den auf Seite 1 erwähnten Internetseiten lassen sich folgende Dokumente herunterladen:

- Änderungsvorschläge zur VTS-Revision (Dokument 1)
- Änderungsvorschläge zur VRV-Revision (Dokument 2)
- Änderungsvorschläge zur SSV-Revision (Dokument 3)
- Fragebogen (Dokument 4)
- Liste der Anhörungsadressaten (Dokument 5)